

Gebührensatzung
zur
Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz
(Friedhofsgebührensatzung – GS-FrhBS)
vom 17.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenart- und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt Pegnitz erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Leichenhausgebühren
 - d) Sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die jeweilige Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die einzelnen Grabgebühren betragen:

1. Erdgrabstätten	Jahresgebühr	Gebühr für die Nutzungszeit
a) Kinderreihengrab	66,94 €	1.338,75 €
b) Erwachsenenreihengrab	82,03 €	1.640,63 €
c) Wahlgrab 2 Grabstellen	145,25 €	2.905,05 €
d) Wahlgrab mit Tieferlegung (4 Grabstellen)	202,15 €	4.043,03 €
e) Wahlgrab mit 3 Grabstellen ohne Tieferlegung	189,51 €	3.790,14 €
f) Islamische Grabstätte	82,03 €	1.640,63 €

2.	Urnengrabstätten		
a)	Reihengrab	61,17 €	917,53 €
b)	Wahlgrab	152,84 €	2.292,59 €
c)	Stelengrab	67,49 €	1.012,36 €
d)	halbanonymes Urnengrab	193,62 €	2.904,36 €
e)	anonymes Urnengrab	140,24 €	2.103,57 €
f)	Urnengrab am Baum	135,05 €	2.025,72 €
g)	Platz in Sammelstelle	55,00 €	825,07 €
h)	Urnennische in der Urnengrabwand	213,70 €	3.205,52 €
3.	Grüfte (12 m ² / Laufzeit 90 Jahre)	385,59 €	34.694,30 €
	je weitere m ² (Laufzeit 90 Jahre)	53,58 €	

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die einzelnen Bestattungsgebühren betragen:

1.	Erdgrabstätten	
	a) Kinderreihengrab	223,00 €
	b) in allen übrigen Gräbern doppelt tief	389,00 € 583,00 €
	c) Von Tot- und Fehlgeburten	77,00 €
2.	Urnenbestattung	
	a) in Urnengräbern nach § 20 Abs. 1, 2, 3, 5, und 6 der Friedhofssatzung	205,00 €
	b) in Urnengräbern am Baum nach § 20 Abs. 7 der Friedhofssatzung	150,00 €
	c) in Urnennischen nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung	150,00 €
3.	Beisetzung in Grüften oder ausgemauerten Grabstellen	282,00 €

§ 6 Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen im Einzelnen:

Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

a)	im Friedhof Winterleite – je angefangenen Tag	42,50 €
b)	im Friedhof Bronn - je angefangenen Tag	30,27 €
c)	Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Winterleite einschließlich Reinigung	273,42 €
d)	Benutzung des Friedhofsgebäudes auf dem Friedhof Bronn einschließlich Reinigung	68,36 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|--|---------|
| 1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen | 36,00 € |
| 2. Umschreibung eines Grabrechts | 23,00 € |
| 3. Entsorgung von Kränzen und Grababfällen | 26,00 € |
- (2) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 24. September 2015 außer Kraft.

Pegnitz, 17.06.2026


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Pegnitz (Friedhofsgebührensatzung – GS-FrhBS) wurde auf der Homepage der Stadt Pegnitz am 18.06.2026 bekanntgemacht. Sie liegt im Zeitraum vom 18.06.2026 bis einschließlich 03.07.2026 in der Information zur Einsichtnahme aus.